

Kreisblatt



für den

Kreis Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg., durch die Post geliefert pro Quartal 2,- Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von D. Kaeberger in Westerbург.

No. 134.

Dienstag, den 11. Dezember 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 (Reichsgesetzblatt S. 1040), betreffend Meldung zum vaterländischen Hilfsdienst hat der Herr Minister des Innern folgende Anweisung erlassen:

Anweisung an die Ortsbehörden.

Zu § 1: Die Kriegsamtsstelle wird die Ortsbehörden, in deren Bezirk mehrere Einberufungsausschüsse bestehen, von der Regelung der Zuständigkeit benachrichtigen.

Zu § 2: Die Frist für die **persönliche** Meldung ist so zu bestimmen, daß sie frühestens am 10. Dezember beginnt und möglichst am 18. Dezember abläuft; der letztere Zeitpunkt ist möglichst innezuhalten, damit die gesammelten Karten den Einberufungsausschüssen tunlichst bis zum 20. Dezember zugehen können. Die Frist für die **schriftliche** Meldung (§ 4) braucht mit der für die persönliche Meldung nicht übereinzustimmen; ihr Beginn darf wegen der notwendigen Vorbereitungen frühestens auf den 8. Dezember festgesetzt werden; als letzter Tag ist tunlichst der 12. Dezember zu bestimmen, damit ein Zusammentreffen mit dem an diesem Tage erfahrungsgemäß einsetzenden Weihnachtverkehr der Post vermieden wird.

Bei Bemessung der Fristen sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. In größeren Orten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch eine geräumige Bemessung eine Verteilung der Anmeldungen herbeigeführt und damit der durch die persönliche Meldung oder bei schriftlicher Meldung durch die Abgabe der ausgefüllten Meldekarte (s. unten zu § 4 Abs. 3) entstehende Arbeitsausfall auf ein möglichst geringes Maß beschränkt wird.

Die Bestimmung der Stelle, an der die Meldung erfolgen soll, ist ebenfalls nach den örtlichen Verhältnissen vorzunehmen. In den großen Städten werden entweder die Schulen oder die Polizeibehörden, Arbeitsämter und dergleichen in Betracht kommen.

Die Meldekarten (Anl. E) werden den Ortsbehörden von den Einberufungsausschüssen zur Verfügung gestellt werden. Die Ortsbehörden haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung die voraussichtlich nötige Zahl von Karten der für ihren Bezirk zuständigen Kriegsamtsstelle telegraphisch anzugeben und zugleich dem Einberufungsausschuß (Bezirks-Kommando Limburg) mitzuteilen, wohin die Karten gesandt werden sollen.

Zu § 4: Die Stellen zur Ausgabe der Karten für die schriftlichen Meldungen sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend so zu bestimmen, daß jeder Meldepflichtige möglichst leicht eine Karte erhalten kann. Mit jeder Melde (Anlage B) ist der abholenden Person ein Abdruck des „II. Merkblatts für Hilfsdienstpflichtige“ auszuhändigen. Die Merkblätter werden den Ortsbehörden durch den Einberufungsausschuß (Bez. Abo. Limburg) in gleicher Zahl wie die Meldekarten zur Verfügung gestellt werden.

Die Uebermittlung der ausgefüllten Karten an die Ortsbehörden kann auch durch einen Beauftragten, z. B. den Arbeitgeber, bei Beamten insbesondere durch die vorgesezte Dienstbehörde erfolgen.

Um die Meldung der im Dienst der kommunalen Verwaltungen (Gemeinde-, Kreis- und Provinzial- bzw. Bezirks-Kommunalverwaltungen) angestellten oder beschäftigten Personen zu erleichtern, empfiehlt es sich, den Vorständen, soweit diese nicht bereits entsprechende Maßnahmen getroffen haben, die erforderliche Anzahl von Meldekarten zur Verfügung zu stellen und sie zu ersuchen, die Ausfüllung durch die einzelnen Melde-

pflichtigen vornehmen zu lassen, die Eintragungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit nachzuprüfen und die Karten gesammelt der Ortsbehörde zugehen zu lassen. Die Vorstände würden dann weiter auch dafür Sorge zu tragen haben, daß die einzelnen Meldepflichtigen in den Besitz des von ihnen selbst vorher ordnungsmäßig auszufüllenden und von der Empfangsstelle oder der Postanstalt (Postagentur) gestempelten Abreißstreifens der Karte gelangen (vergl. unten zu § 11). Die Aufbewahrung der Meldebestätigung ist die Sache des Meldepflichtigen selbst. Ein gleiches Verfahren ist auch den Behörden der allgemeinen und inneren Staatsverwaltung empfohlen werden.

Die ausgefüllten Karten sind entweder bei der von der Ortsbehörde in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Stelle abzuliefern oder einer Postanstalt (Postagentur) zur Beförderung an die Ortsbehörde zu übergeben. Letzteres geschieht durch Abgabe der Karte in offenem, an die von der Ortsbehörde bezeichnete Stelle adressiertem, unfrankiertem Umschlag am Schalter der Postanstalt (Postagentur).

Zu § 8: Denjenigen männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im hilfsdienstpflichtigen Alter, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde in der öffentlichen Aufforderung bestimmten Meldefrist ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirke der Ortsbehörde nehmen, ist bei der polizeilichen Anmeldung zu eröffnen, daß sie sich binnen zwei Wochen nach Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts unter Benutzung der ihnen gleichzeitig (nebst Umschlag und Merkblatt) auszuhändigenden Meldekarte bei dem Einberufungsausschuß ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes zu melden haben.

Das Kriegsamts hat gemäß § 8 Abs. 5 bestimmt, daß die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 bis 4 in den einzelnen Gemeinden durch dauernden oder allmonatlich zu wiederholenden Anschlag zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht werden. Die Ortsbehörden haben dieser Anordnung Folge zu leisten.

Die durch die Anschläge entstehenden Kosten sind durch die Ortsbehörden bei den Kriegsamtsstellen anzufordern.

In den gemeindlichen höheren Schulen, Pflichtfortbildungsschulen, Handelsschulen usw. sind die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 und 3 und der §§ 15 und 16 durch einen lesbaren Aushang an allgemein zugänglicher Stelle dauernd bekanntzugeben. Für die staatlichen Schulen wird besondere Verfügung ergehen.

Meldekarten nebst Umschlägen und Merkblättern für die nach § 8 Meldepflichtigen sind dauernd bei den Ortspolizeibehörden vorrätig zu halten. Diese haben die erforderlichen Mengen bei den Einberufungsausschüssen anzufordern.

Zu § 11: Erfolgt eine Meldung nach § 2, 3, 4, 5 bei der Ortsbehörde oder bei der von ihr angegebenen Stelle, so ist dem Meldepflichtigen oder seinem Beauftragten die der Karte als Abreißstreifen angeheftete Meldebestätigung, die bei schriftlicher Meldung der Meldepflichtige vorher auszufüllen hat, von der Empfangsstelle gestempelt, auszuhändigen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn die Meldekarte bei einer Postanstalt (Postagentur) abgegeben wird.

Bei der persönlichen Meldung ist dem Meldepflichtigen ein Abdruck des „II. Merkblatts für Hilfsdienstpflichtige“ (Anlage B) zu übergeben (wegen Aushändigung des Merkblatts bei der schriftlichen Meldung vergl. oben zu § 4 Abs. 4).

Zu § 12: Für den im § 12 vorgeschriebenen Aushang hat das Kriegsamts ein Muster herauszugeben. Es wird den Ortsbehörden durch die Kriegsamtsstellen auf Anfordern die vor-aussichtlich erforderliche Zahl von Abdrücken zur Verfügung stellen. Diese sind an den in der öffentlichen Aufforderung be-

zeichneten Stellen vorrätig zu halten und gegen 10 Pf. für das Stück abzugeben. Einen aus dieser Einnahme nach Deckung der Kosten etwa verbleibenden Ueberschuß hat die Ortsbehörde an die Kriegsamtsstelle abzuliefern.

Zu § 13: Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der neuen Nachweisungen nachweislich entstehenden Kosten trägt das Reich; sie sind bei den Kriegsamtsstellen anzufordern. Zu den Kosten der Nachweisungen gehören auch die durch die öffentliche Aufforderung zur Meldung entstehenden Kosten.

Die Ortsbehörden sollen den Meldepflichtigen bei den Meldungen und Mitteilungen nach §§ 8, 9 behilflich sein, da die Einberufungsaussschüsse nicht für jeden leicht erreichbar sind.

Zu § 14: Als Ortsbehörden im Sinne der Verordnung gelten wie bisher die Gemeindeoberkeiten nach den Städte- und Landgemeindeordnungen. In Städten mit königlicher Polizeiverwaltung treten an die Stelle der Gemeindeoberkeiten die Polizeipräsidenten (Polizeidirektoren).

Zu § 15: Nach § 15 ist der Einberufungsaussschuß befugt, Ordnungsgeldstrafen zu verhängen. Die Ordnungsgeldstrafen sind wie Gemeindeabgaben beizutreiben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen. Die Mahngebühr beträgt 0,50 M. Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse. Falls gegen die Festsetzung der Strafe Beschwerde bei der Zentralstelle des Kriegsamts eingelegt wird, ist die Vollstreckung auszusetzen. Von der Einlegung der Beschwerde erhält die Ortsbehörde durch den Einberufungsaussschuß oder die Zentralstelle Nachricht.

Die zur Durchführung der gedachten Bestimmungen erforderlichen Bordrucke pp. wollen Sie — wie aus der vorstehenden Anweisung ersichtlich — bei den in Frage kommenden Stellen sofort telegraphisch bestellen. Im übrigen ersuche ich für die unverzügliche Durchführung der Bestimmungen Sorge zu tragen. Bis spätestens 19. d. Mts. ist mir ein Verzeichnis sämtlicher dort vorhandenen Hilfsdienstpflichtigen einzureichen.

Westerburg, den 11. Dezember 1917.

Der Landrat. Abicht.

Bekanntmachung.

Die Viehabnahme an dem Bahnhof Westerburg findet in der Weihnachtswoche am Montag den 24. Dezember und in der Neujahrswoche am Montag den 31. Dezember 1917 statt.

Westerburg, den 10. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Preisaussschusses.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um entsprechende Bekanntmachung ersucht.

Westerburg, den 10. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Preisaussschusses.

An die Herren Bürgermeister in Dahlen, Ehringhausen, Eifen, Elbingen, Elsf, Ettinghausen, Ewighausen, Großholbach, Härtlingen, Hahn, Halbs, Hellenhahn-Schellenberg, Hergenroth, Kölbigen, Keltershausen, Oberahr, Oberroßbach, Obersain, Büschbach, Rehe, Sainscheid, Salz u. Roth, Stahlhofen und Steinfrenz.

Nach Mitteilung der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau in Cassel sind von Ihnen im laufenden Jahre umgetauschten Quittungskarten noch nicht eingelangt worden.

Bis zum 20. 12. 1917 ist mir zu berichten, daß die bei Ihnen lagernden umgetauschten Quittungskarten an die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau in Cassel abgehandelt sind.

Westerburg, den 7. Dezember 1917.

Regl. Versicherungsamt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Formulare für die Aufstellung der nach § 40 des Status für die Hessen-Nass. land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft vom 4. 12. 1901 vorgeschriebenen Nachweisungen über die von den versicherten Betriebsbeamten der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft empfangenen Beträge an Löhnen und Gehältern werden Ihnen umgehend zugehen. Sie werden hierbei auf folgendes aufmerksam gemacht.

Die Nachweisungen sind in zweifacher Ausfertigung aufzustellen. In dieselben sind alle pensionberechtigten Förster, Verwalter, Inspektoren pp. aufzunehmen, wobei die auf der ersten Seite des Formulars enthaltenen Bestimmungen genau zu beachten sind.

Sämtliche Angaben müssen auf die Zeit vom 1. Jan. 1917 bis 31. Dezember 1917 berechnet sein und dürfen sich nicht allein auf die Bezüge der Wohnsitzgemeinde erstrecken, sondern es sind die Bezüge von sämtlichen Gemeinden für welche der betr. Förster pp. Dienst tut einzutragen.

Die nach Vorstehendem aufgestellten Nachweisungen sind mir bis zum 18. Dezember 1917 bestimmt einzusenden. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerburg, den 10. Dezember 1917.

Der Vorsitzende

des Sectionsvorstandes des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Anmeldung von Betriebsänderungen.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die Formulare zur Anmeldung aller im Laufe dieses Jahres vorgekommenen Betriebsänderungen zu. Ich beauftrage Sie, örtlich auf die Abmeldung des Grundbesitzers hinzuweisen und erwarte, daß alle angemeldeten Zu- und Abgänge bis spätestens 15. Dezember 1917 hierher angezeigt sind.

Ferner verweise ich auf mein Ausschreiben vom 11. September 1905 Kreisblatt Nr. 74. Sofern Sie bis zum 1. Dezember nicht berichtet haben, wird angenommen, daß Betriebsänderungen nicht vorgekommen sind.

Westerburg, den 10. Dezember 1917.

Der Vorsitzende

des Sectionsvorstandes des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft Vorlage der Katasterblätter.

Die Katasterblätter und Verzeichnisse über die gewerblichen Anlagen sind mir spätestens bis 15. d. M. hier vorzulegen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Ich mache noch auf meine Verfügung vom 19. Februar 1908 Kreisblatt Nr. 16 zur genauen Beachtung aufmerksam.

Nach der neuen Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 gelten auch alle Zimmerplätze als Fabriken und wurden deshalb hierfür besondere Katasterblätter anzulegen, sofern sie nicht mit Sägewerken verbunden und hier als Nebentriebe bereits aufgeführt sind. Ferner gehören in das gewerbliche Kataster alle Steinbrüche und Gruben ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter und gleichviel ob sie von Gemeinden, Kommunalverbänden usw. Regie oder von Gewerbeunternehmern betrieben werden.

Zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks und von Nachfragen wollen Sie die Katasterblätter etwaiger im Laufe des Jahres in Abgang gekommenen Anlagen pp. mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit den übrigen Katasterblättern gleichfalls vorlegen.

Westerburg, den 6. Dezember 1917. Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Dem Kreis sind etwa 200 Zentner Geflügelgebäck überwiesen worden. Bestellungen ersuche ich baldigst hierher einzureichen.

Das Geflügelgebäck besteht nach Mitteilung der landw. Zentral-Darlehnskasse aus Mele und sonstigen nahrhaftem Futter das von den Hühnern gern aufgenommen wird. Der Preis 23,50 M. ab Lager pro Zentner.

Westerburg, den 5. Dezember 1917.

Der Vorsitzende des Preisaussschusses.

Beschluß.

Der Bezirksaussschuß zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1917 beschlossen, bezüglich des Beginnes der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen und der Einschränkung oder Aufhebung der Schonzeit für Dachse und wilden Enten es für das Jahr 1918 bei den gesetzlichen Bestimmungen zu belassen.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1917.

Der Bezirksaussschuß.

Bekanntmachung.

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets über 10 Tonnen monatlich im Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (R.G.-Bl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (R.G.-Bl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher an Kohle, Koks und Briquets vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Dezember erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 t (1 t = 1000 kg = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabsatz beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Deeres- und Marineverwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

a) die Staatseisenbahnen;

die Kaiserliche Marine für ihre Bunkerkohlen;
die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle, sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;*
Zechenbesitzer, soweit sie erzeugte Kohlen, Koks und Brilletts zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenselbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokereien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brillettfabriken verwenden, verkokeln, brillettieren, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.
3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt der Zweifelsfall zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtsstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg zu erfolgen und sind unter genauer Adressenangabe des Lieferers oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbrilletts, Braunkohle, Braunkohlenbrilletts, Zechenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Schlesien usw.) und Sorten (Fett-, Mager-, Förder-, Stück-, Ruß-, Staubs-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldelarte) nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebs im dem angegebenen Vormonat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Liefererrückstände nicht in die Bedarfsanmeldung eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben, solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über seinen Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

1. Die Meldungen sind zu erstatten:
1: an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin.

2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;

3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen einzusenden;

4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldelarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferer Brennstoffe aus mehreren Herkunftsebenen, so hat er diesem Lieferer soviel Karten einzureichen, wie Herkunftsebenen in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldelarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldelarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, 9) zu senden und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Sämtliche Meldelarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amtliche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferanten zu richten sind müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleich lauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferanten.

III. Für Gaskoks fällt die unter Absatz I Ziffer 3 genannte an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldelarte fort. Schluß folgt.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier. 8. Dez 1917 (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Auf dem flandrischen Trichterfelde zwischen West-Roosebeke und Becelaere sowie nördlich von Warneton lag am Nachmittag lebhaftes Feuer.

Südlich der Scarpe hielt die erhöhte Artillerietätigkeit an. Durch Handgranatenkämpfe drückten wir die Engländer beiderseits von Graincourt und einige hundert Meter zurück. Mehrere Versuche des Feindes, nördlich von La Bacquerie Boden zu gewinnen, scheiterten. Aus den Gefechten der beiden letzten Tage wurden 53 Gefangene, darunter 5 Offiziere, eingebracht, 2 Geschütze und 15 Maschinengewehre erbeutet.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

In den Abschnitten nördlich von Craonne und auf dem östlichen Maasufer verstärkte sich am Nachmittag die Feuertätigkeit. Eigene Erkundungsabteilungen brachten südlich von Ornes Gefangene ein.

Leutnant Müller errang seinen 37. Luftsieg.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Bulgarische Vorposten zwangen englische in der Strumacebene vorgehende Abteilungen zur Umkehr.

Italienische Front.

In dem Kampfgebiete von Asiago hielt lebhaftes Artilleriefeuer an. Die am Monte Sisemol gewonnenen Stellungen wurden von den Resten der italienischen Besatzung gesäubert. Die Zahl der seit dem 4. Dezember bei der Heeresgruppe Feldmarschall Conrad gemachten Gefangenen übersteigt 16000.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

WB. Großes Hauptquartier, 9. Dez. (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In einzelnen Abschnitten der flandrischen Front südlich der Scarpe sowie zwischen Meuvres und Banteux kam es am Nachmittag zu lebhaften Artilleriekämpfen.

Auf den übrigen Westfronten blieb die Gefechtsfähigkeit gering.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Nordwestlich vom Doiran-See wurden mehrere feindliche Kompagnien, die sich den bulgarischen Vorposten zu nähern versuchten, durch Feuer vertrieben.

Italienische Front.

Auf der Hochfläche von Asiago, am Mte. Tomba und am Montello zeitweilig erhöhtes Artilleriefeuer.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Bedingte Bereitwilligkeit der Westmächte zu Friedensverhandlungen?

Stockholm, 10. Dez. Am Donnerstag versammelten sich die Botschafter der Verbündeten in Petersburg, um Mitteilungen Buchanans über die Beschlüsse der Pariser militärischen Konferenz entgegenzunehmen. Nach der Zeitung „Sovrenenoi“ haben sich die Westmächte dahin geeinigt, einen Bruch mit Rußland einstweilen unbedingt zu vermeiden, und falls die konstituierende Versammlung der von Trojky eingeleiteten Friedensaktion zustimmen sollte, an den kommenden Friedensverhandlungen teilzunehmen, da dieselben dann unvermeidlich seien. In jedem Falle wird man Zwangsmaßnahmen gegen Rußland vermeiden. Diese Beschlüsse wurden von der französischen Botschaft der Presse mitgeteilt, gleichzeitig mit der Versicherung, Frankreich sei bereit, in Friedensverhandlungen einzutreten auf Grundlagen, daß sie seinen Interessen nicht widersprechen. Trojky hat daraufhin sofort die Verbündeten erneut aufgefordert, an den Waffenstillstandsverhandlungen in Oberost teilzunehmen.

Neuer Friedensvorschlag des Papstes.

WB. Berlin, 7. Dez. (Nichtamt.) „B. Z. am Mittag“ meldet aus Kopenhagen vom 5. Dezember: Der Primas der katholischen Kirche Dänemarks Bischof von Eud erklärte, daß ein neuer Friedensvorschlag des Papstes in den nächsten 14 Tagen bevorstehe. Er werde diesmal keinesfalls von der Entente überhört werden können.

Oesterreich-Ungarns Waffenhilfe.

Berlin, 7. Dez. Zu der Erklärung des Grafen Czernin, daß Oesterreich-Ungarn zur Entsendung von Truppen an die französische Schlachtfront bereit ist, schreibt die „B. Z. a. M.“: Die deutsche Öffentlichkeit wird diese Kundgebung mit großer Freude begrüßen. Sie bildet einen neuen Beleg der unzertrennlichen Waffenbrüderschaft, die sich in Rußland, Serbien, Rumänien, und Italien so glänzend bewährt hat und zweifellos auch im Westen einen neuen Sieg für die Fahnen der Verbündeten bringen wird. Erst eben hat Präsident Wilson den lächerlichen Versuch gemacht, durch allerlei Phrasen von Deutschlands Herrschaft unter

die Verbündeten Zwietracht zu säen. Der Appell des Grafen Tisza und die Erklärung des Grafen Czernin sind die denkbar stärkste Antwort auf das Manöver Wilson.

Die Verhandlungen mit Rußland.

Stockholm, 8. Dez. (ab.) „Prawda“ meldet aus dem russischen Hauptquartier: Die Delegierten Rußlands haben die Ueberzeugung gewonnen, daß den Zentralmächten ernstlich um den Abschluß des Friedens zu tun ist. Ihre Vertreter zeigen volle Bereitwilligkeit, auch in Verhandlungen betreffs eines allgemeinen Waffenstillstands einzutreten, sobald die Regierungen der Alliierten bevollmächtigte Vertreter zu derartigen Verhandlungen entsenden würden. Im Ausschuß des Arbeiter- und Soldatenrats erklärte das Mitglied des Rats der Volksbeauftragten Stalin, daß mit dem Zustandekommen eines Waffenstillstands zu rechnen ist. Ein vierter Winterfeldzug an der Ostfront sei heute schon zur Unmöglichkeit geworden. Mit der Neugestaltung des russischen Hauptquartiers ist begonnen worden. Da die verschiedenen Ententemilitärmissionen im russischen Hauptquartier ihre Bühlarbeit gegen die neue Regierung immer mehr ausdehnten, wurden sie aus Mohilew entfernt und ihnen Petersburg als Aufenthaltsort angewiesen, wo sie inzwischen eingetroffen sind.

Der russische Staatsbankrott!

W.T.B. Frankfurt, Die „Fr. Ztg.“ veröffentlicht folgende englische Meldung aus Petersburg: Die „Prawda“ teilt mit, daß alle Anleihen, die Rußland im Ausland abgeschlossen hat, einschließlich der von der Regierung garantierten Bank- und Eisenbahnanleihen, für ungültig erklärt werden und daß die Verzinsung und Tilgung des Kapitals eingestellt werden. Die russischen Finanzverhältnisse sind seit Monaten einer so ungeheuren Belastung ausgesetzt, daß die Zahlung der Zinsen der Staatsanleihen im Ausland schon recht unregelmäßig erfolgte. Die Folgen der Maßnahme lassen sich noch nicht übersehen. Wenn nach der maximalistischen Ära eine gemäßigte Regierung in Rußland wieder einigermaßen normale Zustände herbeiführen wird, wird man sich in Petersburg die Frage vorlegen, ob man den Staatskredit durch eine ohne Beispiel darstehende Schuldenschnittung unhaltbar untergraben und damit auf jede Einfuhr von fremdem Kapital nach Rußland verzichten will. Die Drohung, die in der Maßnahme der Maximalisten liegt, richtet sich natürlich gegen alle Inhaber russischer Staats- und Eisenbahn-papiere. Weit aus am schwersten werden dadurch die Ententeländer betroffen, an die Rußland in geradezu phantastischer Höhe verschuldet ist.

W.T.B. London, 8. Dez. Reuter meldet aus Petersburg vom 6. Dezember: Ein heute veröffentlichtes Dekret gibt die summarische Annullierung aller Auslandsanleihen und die Einstellung der Zinszahlungen für diese Anleihen bekannt.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 11. Dez. 1917

Weihnachtsverkehr. Wegen der andauernden Schwierigkeit in der Kohlenversorgung und die überaus starke Inanspruchnahme der vorhandenen Betriebsmittel für die Kriegsbedürfnisse müssen alle nicht unbedingt nötigen Reisen unterbleiben. Mit Zurückbleiben beim Reiseantritt muß gerechnet werden.

Quittungskartenevision. Gegenwärtig werden im Kreise die Invalidenquittungskarten durch einen Beamten aus Cassel revidiert. Wer noch mit dem Kleben im Rückstande ist, möge das Versäumte umgehend nachholen um Unannehmlichkeiten vorzubeugen. Die Marken müssen bei gewerblichen Arbeiten bei jeder Lohnzahlung geklebt werden. Für Dienstmädchen und Knechte, die im Jahreslohn stehen, müssen die Beitragsmarken mindestens bis 1. Oktober 1917 geklebt sein, gleichviel ob Lohn gezahlt ist oder nicht.

Wundertüten und Wunderpakete. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts macht, wie die Preisprüfungsstelle des Reg.-Bez. Wiesbaden mitteilt, die zuständigen Stellen auf die Notwendigkeit der Unterdrückung des Handels mit sogenannten Wundertüten und Wunderpaketen aufmerksam. Die Tüten bezw. Pakete enthalten fast durchweg wertlose oder höchst minderwertige Gegenstände: Papierbilder, Spielzeug, ein Stückchen Zucker oder einige Rosinen. Gegebenfalls kann dem Massenhersteller solcher Wunderpakete die Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln entzogen werden.

Holzversteigerung.

Samstag, den 15. Dezember ds. Js.

vormittags 10 Uhr

anfangend werden in den hiesigen Stadtwaldungen „Haffeln, Bergbehang und Kopsf“ die nachverzeichneten an guten Abfuhrwegen lagernden Holzmengen öffentlich meistbietend versteigert: 6 rm Eichen-Scheit, 2 rm Eichen-Knüttel, 15 rm Eichen-Reiser, 302 rm Buchen-Scheit u. Knüttel, 360 rm Reiser, 2 rm anderes Laubholzscheit, 4 rm Nadelholz-Scheit u. Knüttel. Der Anfang wird in Bergbehang gemacht.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gefällige Ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Westerbürg, den 10. Dezember 1917.

Der Magistrat.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Schuhmachermeister Albert Mäurer und Henriette geborene in Hüblingen soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu 1697,61 Mk. verfügbar. Zu berücksichtigen sind 9797,11 nicht bevorrechtigte Forderungen. Darauf wurden bereits abschlägig 8 vom Hundert verteilt.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts hier eingesehen werden.

Rennerod, den 10. Dezember 1917.

Der Konkursverwalter:
Riebel, Prozeßagent.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ehe Schuhmachermeister Albert Mäurer und Henriette geb. Daum in Hüblingen ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerteten Vermögensstücke — sowie zur Anhörung der Gläubiger über Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlußtermin auf

den 10. Januar 1918, Vormittags 10 Uhr vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Rennerod, den 24. November 1917.

Königliches Amtsgericht.

Weihnachtsverkehr 1917

Die andauernden Schwierigkeiten in der Kohlenversorgung und die überaus starke Inanspruchnahme der vorhandenen Betriebsmittel für die Bedürfnisse der kämpfenden Heere, der Wirtschaft und der Volksernährung zwingen dazu, von besonderen Maßnahmen für den Personenverkehr zu Weihnachten, insbesondere von der Einlegung von Sonderzügen, gänzlich abzusehen. Mit Zurückbleiben beim Reiseantritt oder unterwegs muß gerechnet werden. Alle nicht unbedingt nötigen Reisen müssen unterbleiben.

Frankfurt (M.), den 7. Dezember 1917.

Kgl. Eisenbahndirektion.

Statt Karten.

Minna Schäfer

Willi Immel

Verlobte

Westerbürg Rennerod

Dezember 1917.



Den Heldentod für König und Vaterland starb weiter aus hiesiger Stadt an den Folgen der im Felde sich zugezogenen Krankheit, am 6. d. Mts., der

Unteroffizier

Johann Bernh. Hassenstein.

Die Stadt Westerbürg wird auch diesem Helden stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Westerbürg, den 11. Dezember 1917.

Der Bürgermeister. Kappel.

Kaufm. Außenbeamter

für genossenschaftl. Vermittlung auf dem Lande zum baldm. Eintritt gesucht. Offerten unter No. 7175 an die Exp. d.